



[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Abfall Newsletter

Juli 2022

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir blicken auf ein facettenreiches und gut besuchtes Infoseminar vorvergangene Woche in Berlin zurück und präsentieren Ihnen heute wieder eine Auswahl von Berichten aus unserer Beratungspraxis.

Auch stehen wieder wichtige Seminare an:

[15.09.2022 Preisanpassung infolge gestiegener Energiekosten? \(online\)](#)

[27.09.2022 Einwegkunststofffonds \(online\)](#)

Nähere Informationen zu weiteren [GGSC] Seminaren finden Sie [hier](#) und im Weiteren unter [\[GGSC\] auf Veranstaltungen](#).

Kommen Sie bitte weiter gut durch diese herausfordernden Zeiten und bleiben Sie vor allem gesund!

Eine anregende Lektüre wünscht
Ihr [GGSC] Team

DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [Rückblick auf das Infoseminar 2022](#)
- [Praxisprobleme bei der Einhausung von Altholz-Schredderanlagen nach der neuen ABA-VwV](#)
- [Emissionshandel für Abfallverbrennungsanlagen – aktueller Stand](#)
- [Die Förderung klimaschonender Nutzfahrzeuge geht in die nächste Runde](#)
- [OVG NRW ändert Rechtsprechung zu kalkulatorischen Kosten bei Benutzungsgebühren](#)
- [Preisanpassungen infolge des Ukraine-Krieges](#)
- [Anforderungen an die Getrenntsammlung nach KrWG](#)
- [Online-Konferenz Einwegkunststofffonds am 27.09.2022](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)
- [\[GGSC\] auf Veranstaltungen](#)
- [\[GGSC\] Veröffentlichungen](#)



[RÜCKBLICK AUF DAS INFOSEMINAR 2022]

Zum ersten Mal seit Beginn der Corona-Pandemie veranstaltete [GGSC] wieder das "Informationsseminar Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft" als Präsenz-Veranstaltung in Berlin und alternativ auch mit Online-Teilnahme. Über den großen Zuspruch mit insgesamt 150 Teilnehmenden bei der 23. Ausgabe des Seminars haben wir uns sehr gefreut.

Fokus Klimaschutz

Spannende Vorträge über das gesamte Spektrum der kommunalen Abfallwirtschaft mit Fokus auf den Klimaschutz standen im Mittelpunkt unserer Veranstaltung. Dabei wagten die Referent:innen sowohl einen Rückblick auf 10 Jahre KrWG als auch einen Ausblick auf die neue Legislaturperiode. Den Auftakt machten Christina Dornack und Felix Ekardt mit ihren Vorträgen und Diskussionsbeiträgen zum Klimaschutz in der Kreislaufwirtschaft. Sie verdeutlichten sehr anschaulich, welcher Handlungsdruck für alle Akteure für die kommenden Jahre besteht. Entsprechend kritischen Fragen mussten sich im Anschluss Patrick Hasenkamp (VKU) und Dietmar Böhm (BDE) als Verbandsvertreter auf dem Podium, im Saal und im Chat stellen. Als weitere Gäste hinterfragte Barbara Metz (DUH) das chemische Recycling, präsentierte Holger Thärichen (VKU) die Umsetzung der

Einwegkunststoffrichtlinie und erläuterte Gunda Rachut (ZSVR) die Arbeit der Zentralen Stelle mit dem Fokus auf Altpapier. In vierzehn weiteren Beiträgen wurde von [GGSC] Anwält:innen das ganze Spektrum der aktuellen Fragen der kommunalen Abfallwirtschaft durchschritten – von Wasserstoff als Energieträger über Digitalisierung, Vergabethemen hin zu Praxisthemen des Gebühren- und Satzungsrechts sowie Preisanpassungsforderungen Drittbeauftragter.

Für den namensgebenden Erfahrungsaustausch gab es nach der Corona-Pause wieder reichlich Platz, unter anderem an einem wunderbaren Sommerabend an der Spree. Besonderes Highlight war in diesem Jahr ein Bootsshuttle entlang der East Side Gallery. Die Stimmung haben wir in einer Reihe von Fotos eingefangen, die Sie auf unserer Homepage finden.

Save the Date: 24. Infoseminar am 22./23.06.2023 in Berlin

„Last but not least“ möchten wir Sie auf unser nächstes [GGSC] Infoseminar hinweisen. Sichern Sie sich diesen Termin bereits heute in Ihrem Kalender.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[PRAXISPROBLEME BEI DER EINHAUSUNG VON ALTHOLZ- SCHREDDERANLAGEN NACH DER NEUEN ABA-VwV]

Die neue allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV), die am 16.02.2022 in Kraft getreten ist, fordert u.a. von Schredderanlagen für Altholz zur Vorsorge gegen schädliche Staubemissionen die Einhausung bzw. Kapselung.

Nach dem Wortlaut der Verwaltungsvorschrift sind keine anderen Techniken, die ein gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleisten würden, für den Anlagenbetreiber aber weniger gravierende Auswirkungen hätten, zugelassen. Aus diesem Grund bestehen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Vorgabe. Auch die technische Umsetzbarkeit in der Praxis bereitet den Anlagenbetreibern Schwierigkeiten.

Pflicht zur Einhausung/Kapselung

Laut Nr. C.5.4.8.11b der neuen ABA-VwV sind bei Anlagen, die Abfälle für die (Mit)Verbrennung mit einer Kapazität von mehr als 50 Tonnen je Tag vorbehandeln, Maschinen,

Geräte oder sonstige Einrichtungen zur Aufbereitung ausnahmslos in geschlossenen Räumen zu errichten oder es sind die Anlagenteile zu kapseln. Die Abgasströme dieser Einrichtungen sind zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

Strengerer Maßstab als BVT-Schlussfolgerung und TA Luft 2021

Nr. C.5.4.8.11b ABA-VwV dient der Umsetzung der europäischen BVT-Schlussfolgerung für Abfallbehandlungsanlagen (Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 vom 10.08.2018). Sie soll außerdem die neugefasste TA Luft 2021 ergänzen. Jedoch geht das Einhausungs-/Kapselungserfordernis über den dort vorgegebenen Mindeststandard hinaus. Die BVT-Schlussfolgerung erlaubt ausdrücklich den Einsatz anderer Techniken, die ein mindestens gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleisten, insb. bei Explosionsgefahr, Risiko eines Sauerstoffmangels oder aufgrund des Abfallvolumens. Auch die neugefasste TA Luft 2021 lässt in Nr. 5.1.1 ausdrücklich Abweichungen von den Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu.

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und technische Umsetzbarkeit in der Praxis

Dass die ABA-VwV die vorgenannten Ausnahmemöglichkeiten nicht vorsieht, dürfte



einen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz darstellen. Eine Einhausung/Kapselung stellt unter Abwägung aller Gesichtspunkte nicht immer die effektivste und umweltfreundlichste technische Lösung dar. Die Errichtung und der Betrieb eines neuen Gebäudes ist etwa mit Umweltbelastungen, wie bspw. großflächigen Bodenversiegelungen, mit Emissionen sowie mit Ressourcen- und Energieverbrauch verbunden, die unter Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsprinzips im Vergleich zum Ist-Zustand letztlich zu einer schlechteren Umweltbilanz führen könnten.

Auch die technische Umsetzbarkeit begegnet Zweifeln: So quillt Holzstaub bereits bei mäßig hoher Luftfeuchte auf und lagert sich daher in den Rohrleitungen, insb. Krümmern, ab, was eine nicht zu unterschätzende Explosions- und Brandgefahr begründet. Nach aktuellem Stand der Technik stehen auch keine technischen Lösungen zur Verfügung, um die Abluftströme zu fassen, denn das Holz würde die Filter verstopfen.

Kategorischer Ausschluss von alternativen Verfahren nicht sachgerecht

Stattdessen existieren alternative Verfahren zur Staubminderung, die gleich effektiv sind und zum selben Ziel führen, ohne die zuvor genannten Nachteile zur Folge zu haben. So können bspw. je nach Gegebenheiten am Standort diffuse Emissionen auch durch eine

Quellen-/Punktabsaugung, Befeuchtung, Verringerung von Umschlagvorgängen sowie Förderwegen, Windschutz oder Nutzung größtmöglicher Radladerschaufeln verhindert werden.

[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und kommunale Entsorgungsunternehmen regelmäßig gerichtlich und außergerichtlich in allen Fragen des Abfall- und Anlagenzulassungsrechts.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Jens Kröcher](#)



Rechtsanwältin
[Daniela Weber](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[EMISSIONSHANDEL FÜR ABFALL- VERBRENNUNGSANLAGEN – AKTUELLER STAND]

Das Bundesklimaministerium plant die Einbeziehung der Abfallverbrennung in den nationalen Emissionshandel ab 2023. Das Europäische Parlament möchte die Anlagen ab 2026 in den EU-Emissionshandel einbeziehen. Beide Gesetzgebungsverfahren sind noch nicht abgeschlossen.



Nationaler Emissionshandel

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat Anfang Juni einen [Referentenentwurf](#) zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) in die Länder- und Verbändebeteiligung gegeben. Nach dem Entwurf sollen die Betreiber von Abfallverbrennungsanlagen ab 2023 über ihre Treibhausgasemissionen aus der Verbrennung von fossilen Anteilen der verbrannten Abfälle berichten, Emissionsberechtigungen kaufen und diese bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) abgeben müssen.

Die meisten Abfallwirtschaftsverbände und Bundesländer haben die Emissionshandelspflicht für die Abfallverbrennung scharf kritisiert, weil sie nur zu zusätzlichen Kosten für die Gebührenzahler führe und keine nennenswerte klimapolitische Lenkungswirkung habe. Befürworter der Regelung setzen auf verstärkte Anreize für eine höherwertigere, stoffliche Verwertung und die Gleichbehandlung von Abfällen, die in Abfallverbrennungsanlagen verbrannt werden, mit Abfällen, die in emissionshandelspflichtigen Anlagen verbrannt werden und deren Verbrennung deshalb bereits jetzt dem EU-Emissionshandel unterliegt.

Die BEHG-Preise liegen ab 2023 bei 35 €/t CO₂, sie steigen bis 2026 auf maximal 65 €/t CO₂, danach sollen Marktpreise gelten.

EU-Emissionshandel

Parallel dazu hat das [EU-Parlament am 22.06.2022](#) für eine Einbeziehung von Siedlungsabfallverbrennungsanlagen in den EU-Emissionshandel ab 2026 votiert. Bis dahin soll die Kommission außerdem eine Einbeziehung von Deponien in den Emissionshandel prüfen.

Der EU-Rat, der aus den Regierungen der Mitgliedstaaten besteht, ist zurückhaltender: Er befürwortet in seiner [Allgemeinen Ausrichtung vom 30.06.2022](#) lediglich eine Prüfung der Einbeziehung von Siedlungsabfallverbrennungsanlagen durch die Kommission bis Ende 2026.

Im Herbst werden Parlament und Rat gemeinsam mit der EU-Kommission im sogenannten Trilog aushandeln, ob und unter welchen Voraussetzungen Abfallverbrennungsanlagen in den EU-Emissionshandel einbezogen werden, bevor das Parlament und der Rat abschließend darüber entscheiden.

Im EU-Emissionshandel gelten von Anfang an Marktpreise. Derzeit liegt der Preis um 80 €/t CO₂, also deutlich höher als im BEHG.



Fazit

Die Abfallwirtschaft wird über kurz oder lang mit einer Einbeziehung der Abfallverbrennung in den Emissionshandel rechnen müssen, auch wenn es sicherlich effektivere und effizientere Möglichkeiten zur Verringerung der Emissionen aus der Verbrennung von – im Wesentlichen – Plastikabfällen gibt. Ob die Abfallverbrennung aber wie vom BMWK geplant bereits ab 2023 in den nationalen Emissionshandel des BEHG einbezogen werden wird, hängt noch von den Entscheidungen der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages ab.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Dr. Georg Buchholz](#)



Rechtsanwältin
[Henriette Albrecht](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Zum Thema „Emissionshandel für Abfallverbrennungsanlagen“ veranstalten wir ein Expert:innen-Interview im September:



**10. [GGSC]
Expert:innen-Interview
Ausweiten des Emissionshandels auf Entsorgungsanlagen**

Datum: [28. September 2022](#)

Uhrzeit: 12:30 - 12:50 Uhr

Experte: Rechtsanwalt Dr. Georg Buchholz

Interviewer: Rechtsanwalt Linus Viezens

[DIE FÖRDERUNG KLIMASCHONENDER NUTZFAHRZEUGE GEHT IN DIE NÄCHSTE RUNDE]

In der Januar-Ausgabe 2022 dieses Newsletters hatten wir über die Fördermöglichkeiten für wasserstoffbetriebene Nutzfahrzeuge in der Abfallwirtschaft berichtet und insbesondere die Richtlinie über die Förderung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben und dazugehöriger Tank- und Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Nutzfahrzeuge des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV), zuletzt geändert am 21.03.2022 (KsNI), vorgestellt.



Der im August 2021 gestartete erste Förderaufruf fand in der Branche großen Anklang: So sind Anträge in Höhe von rund 300 Millionen Euro eingegangen.

Der mit langem Vorlauf angekündigte zweite Förderaufruf ist nunmehr veröffentlicht worden. Zusätzlich hat das BMDV einen Sonderaufruf für verkehrsrechtlich zugelassene Sonderfahrzeuge herausgegeben. Sonderfahrzeuge in diesem Sinne sind Straßenfahrzeuge für besondere Zwecke, die nicht allein zur Beförderung von Gütern genutzt werden, insb. Kranwagen, Müllsammelfahrzeuge, Kehrfahrzeuge, Wechselbrückenhubwagen, Kipper und Zementmischer.

Anders als noch im ersten Förderaufruf sind dieses Mal Betriebstankstellen zuwendungsfähig, die nicht zwingend öffentlich zugänglich sein müssen.

Die Frist zur Antragseinreichung läuft bis 10.08.2022

Eine Herausforderung für die Zuwendungsempfänger der Förderung für solche Fahrzeuge wird regelmäßig sein, dass grundsätzlich eine verbindliche Bestellung innerhalb von drei Monaten bzw. eine Zulassung innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids erfolgen muss. Öffentliche Auftraggeber müssen sowohl nach dem Gesetz als auch nach den Förderrichtlinien ein Vergabeverfahren für die Beschaffung der Fahrzeuge durchführen.

Dies sowie ggf. lange Lieferzeiten machen eine frühzeitige Planung der Anschaffung notwendig. Daher wäre beispielsweise an den Beginn des Vergabeverfahrens bereits vor der Entscheidung über die Zuwendung zu denken, bei dem jedoch einige Besonderheiten zu beachten sind. Das betrifft u.a. die Berücksichtigung der einschlägigen Vorgaben aus den Förderrichtlinien und/oder mögliche Aufhebungs- bzw. Wirtschaftlichkeitsvorbehalte.

[GGSC] unterstützt die kommunale Abfallwirtschaft sowohl bei der rechtssicheren Vorbereitung von Fördermittelanträgen als auch bei anschließenden Vergabeverfahren für die Beschaffung der geförderten Fahrzeuge sowie Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der erforderlichen Tank- und Ladeinfrastruktur.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Daniela Weber](#)



Rechtsanwalt
[Felix Brannaschk](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[OVG NRW ÄNDERT RECHTSPRECHUNG ZU KALKULATORISCHEN KOSTEN BEI BENUTZUNGSGEBÜHREN]

Für großen Wirbel in Sachen Benutzungsgebühren hat zuletzt das Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 (Az.: 9 A 1019/20) gesorgt. Einige in der dortigen Rechtsprechung bislang etablierte (und von den Kommunen beachtete) Grundsätze für den Ansatz kalkulatorischer Kosten (Abschreibung und Verzinsung) gibt der 9. Senat nun auf. Obgleich dem Verfahren die Kalkulation und Erhebung von Abwassergebühren zugrunde lag, lassen sich dem Urteil durchaus auch Hinweise für die Kalkulation von Abfallgebühren entnehmen. Zwei zentrale Aussagen sind auszumachen:

Kein doppelter Inflationsausgleich – Erhalt der dauerhaften Betriebsfähigkeit

Zum einen soll der Ansatz kalkulatorischer Abschreibungen auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten in Kombination mit einer kalkulatorischen Verzinsung zum Nominalzins auf der Basis von Anschaffungsrestwerten aus kommunalrechtlichen Erwägungen unzulässig sein. Denn aus den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der §§ 75, 77 der Gemeindeordnung NRW sei eine kalkulatorische Zielvorgabe dahingehend abzuleiten, dass durch die zu vereinnahmenden Gebühren nicht mehr als die dauerhafte

Betriebsfähigkeit der öffentlichen Einrichtung sichergestellt werden dürfe.

Bei der o.g. Abschreibungsmethode sei dies nicht der Fall, da in dieser Variante ein doppelter Inflationsausgleich erfolge: zum einen über die Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert (anders als bei Abschreibung von den Restwerten auf Basis der ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten) und zusätzlich über den Nominalzins (welcher anders als der Realzins den Inflationsausgleich beinhaltet).

Realistischer Zeitraum einer möglichen alternativen Anlage des aufgewandten Kapitals

Zum anderen ist bei der kalkulatorischen Verzinsung des aufgewandten Kapitals (Fremd- und Eigenkapital) zum einheitlichen Nominalzinssatz für das Eigenkapital künftig eine Betrachtung des langfristigen Durchschnitts der letzten fünfzig Jahre nicht mehr zulässig – und stellt keine „angemessene Verzinsung“ im Sinne des KAG dar. Bislang durfte insoweit nach der Rechtsprechung der Durchschnittswert der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten der letzten fünfzig Jahre bis zum Vorvorjahr des Veranlagungsjahres herangezogen werden.

Die diesbezügliche Argumentation stellte bislang darauf ab, dass sich die Verzinsung



auf Anlagengüter verschiedener Altersklassen (bei den langlebigen Anlagen der Abwasserbeseitigung) bezieht. Nunmehr ist nach Ansicht des OVG eine abweichende, dem Zweck der Verzinsung entsprechende Betrachtung angezeigt: Danach ist auf den möglichen bzw. realistischen Zeitrahmen einer alternativen Anlage abzustellen. Diesen sieht das OVG in Auswertung der Laufzeiten öffentlicher Anleihen bei 10 Jahren.

Bedeutung für die Kalkulation von Abfallgebühren

Die Aussagen des Gerichts lassen sich grds. auch auf Gebührenkalkulationen für den Abfallbereich übertragen. Dies gilt jedenfalls für die Vermeidung des doppelten Inflationsausgleiches, sollte ein öRE die Abschreibung nach Wiederbeschaffungswerten vornehmen und zugleich eine einheitliche Verzinsung zum Nominalzins auf Restbuchwertbasis ansetzen. Die Grundsätze zur angemessenen Verzinsung sind ebenfalls zu beachten. Allerdings wurde im Abfallbereich in der Regel keine vergleichbar langfristige Betrachtung von 50 Jahren angestellt, da die dortigen Anlagengüter in der Regel und im Durchschnitt eine geringere Nutzungsdauer aufweisen.

Die neue Argumentation zur 10-jährigen Betrachtung dagegen berücksichtigt die Möglichkeiten alternativer Anlagemöglich-

keiten und nicht das Alter / die Nutzungsdauer der Anlagen. Diese Betrachtungsweise kann für die Abfallentsorgung daher ebenso angewandt werden. Höhere Ansätze für die Verzinsung des Eigenkapitals lassen sich daher auch in der Abfallgebührenkalkulation – jedenfalls in NRW – kaum rechtfertigen.

Weitere Entwicklung der Rechtsprechung anderer Bundesländer?

Wie sich die Rechtsprechung in anderen Bundesländern nun entwickeln wird, bleibt abzuwarten. Bislang wurde vielfach (und durchaus unter Berufung auf das OVG NRW) auf die langfristige Durchschnittsbetrachtung abgestellt. Gelegentlich finden sich auch in Anwendungshinweisen dazu Ausführungen – ebenso wie feste Sätze, die weit jenseits der in den letzten Jahren erzielbaren Emissionsrenditen der genannten Papiere liegen. Bei deren Ansatz ist durchaus Vorsicht geboten.

Die Beratung von Aufgabenträgern in Fragen der Gebührenkalkulation gehört zu den Tätigkeitsschwerpunkten von [GGSC]. Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Isabelle-K. Charlier, M.E.S.](#)



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



[PREISANPASSUNGSVERLANGEN INFOLGE DES UKRAINE-KRIEGES]

Die Flut der Preisanpassungsbegehren, derer sich öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger seit Beginn des Ukraine-Krieges ausgesetzt sehen, reißt auch mehr als vier Monate nach Kriegsbeginn nicht ab.

Nach wie vor sehen sich die öRE teilweise unbegründeten, häufig aber überzogenen Preisanpassungsverlangen ihrer Auftragnehmer ausgesetzt.

Betroffen sind alle Bereiche der Abfallwirtschaft

Betroffen sind dabei nicht nur reine Sammel- und Transportverträge, im Rahmen derer unter Verweis auf die stark gestiegenen Kraftstoffkosten ein Festhalten am unveränderten Vertrag vom Auftragnehmer für unzumutbar erklärt wird. Vielmehr erreichen öRE mittlerweile z.B. auch bei der Beschaffung neuer Abfallbehälter Anpassungsbegehren. Als Gründe für entsprechende Begehren werden die gestiegenen Rohstoff- respektive Fertigungskosten genannt.

[GGSC] beobachtet in seiner Beratungspraxis nach wie vor, dass die Voraussetzungen eines Preisanpassungsanspruches durch den Auftragnehmer häufig unzureichend - mitunter gar nicht - dargelegt werden. Auftragnehmer belassen es bei pauschalen Verweisen auf die aktuelle geopolitische Lage und die daraus

resultierenden Auswirkungen auf die Wirtschaft. Etwaige finanzielle Entlastungen, wie beispielsweise die seit dem 01.06.2022 für drei Monate geltende Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe, oder andere wichtige Indikatoren, wie z.B. der seit Mai stark gefallene Rohölpreis, werden dabei außen vorge lassen. Vielmehr werden Höchstpreise, wie sie zu Kriegsbeginn zu verzeichnen waren, als Anpassungsmaßstab geltend gemacht. Die hohen Hürden eines Anpassungsanspruches wegen Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 Abs. 1 BGB sind damit nicht genommen.

Trotz der anhaltenden Krise und der für alle spürbaren wirtschaftlichen Auswirkungen empfiehlt [GGSC], sich nicht mit pauschalen Verweisen auf die gestiegenen Kosten zufrieden zu geben. Jedes Preisanpassungsverlangen sollte daher einer eingehenden Prüfung unterzogen werden. Die Beweislast für einen Preisanpassungsanspruch liegt bei demjenigen, der sich auf ein entsprechendes Begehren beruft. In diesem Fall also beim Auftragnehmer. Das gilt dagegen nicht für das Vergabe- und das Gebührenrecht, das bei Preisanpassungsbegehren auch stets in den Blick genommen werden muss: im Streitfall hat hier der öRE als öffentlicher Auftraggeber, dass er rechtmäßig vorgegangen ist.

[GGSC] verfügt über langjährige Erfahrung bei der Beratung öffentlicher Auftraggeber zum Vertragsvollzug.



Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Linda Reiche](#)



Rechtsanwalt
[Felix Brannasch](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ANFORDERUNGEN AN DIE GETRENNTSAMMLUNG NACH KRWG]

Durch die letzte umfassende Novelle des KrWG wurden die Getrenntsammlungspflichten für öRE neu geregelt (§§ 9, 20 Abs. 2 KrWG). Das Thema beschäftigt seither viele öRE bundesweit – was sich auch im erhöhten Interesse und Diskussionsbedarf auf dem vergangenen [GGSC] Infoseminar gezeigt hat.

Wie hochwertig muss das Erfassungssystem ausgestaltet sein?

Die zentrale Frage im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Getrenntsammlungspflichten ist nach wie vor: Welche Anforderungen sind an die eigene Erfassung bestimmter Fraktionen zu stellen? Dies ist im Gesetz nicht eindeutig geregelt. Aus der

Rechtsprechung lässt sich allerdings entnehmen, dass unter Betrachtung der konkreten Situation vor Ort eine Abwägung durchzuführen ist: einerseits besteht dabei ein Gestaltungsspielraum der öRE, andererseits dürfen die Ziele des KrWG, die durch die getrennte Erfassung bei den Bürger:innen gefördert und erreicht werden sollen, nicht gefährdet werden.

Gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen

Insbesondere im Bereich der Alttextilien spielen bei einer solchen Bewertung die gewerblichen und gemeinnützigen Sammlungen eine Rolle. Die bestehenden Sammlungen können sich darauf auswirken, in welchem Umfang der öRE selbst erfassen muss. Klar ist aber auch: Eine getrennte Erfassung bspw. von Textilabfällen ist ab 2025 zu gewährleisten – selbst wenn bereits gewerbliche Sammlungen bestehen.

Auswirkung von ergänzenden Maßnahmen

Eine weitere zentrale Rolle bei den Anforderungen an die getrennte Erfassung durch die öRE spielen Maßnahmen, die die getrennte Abfallerfassung ergänzen. Kann durch eine besonders effiziente Abfallberatung erreicht werden, dass beispielsweise hochwertiger Sperrmüll weitestgehend an speziellen Abgabestellen abgegeben wird (z.B. in Second-Hand-Kaufhäusern), so dürfte die Erfassung



der restlichen Bestandteile im Holsystem einfacher werden.

Fazit: Bestandsaufnahme vor Ort und Prüfung eigenes Abfallwirtschaftskonzept

Insgesamt ist zur Beurteilung der Anforderungen an die eigene Erfassung eine Bestandsaufnahme vor Ort unerlässlich. Dies kann zum Anlass genommen werden, die Effizienz des eigenen Abfallwirtschaftskonzepts zu prüfen. Zudem sollten die Anforderungen an Abfallwirtschaftskonzepte nach § 21 Satz 1 KrWG beachtet werden. Danach sind insbesondere die Getrennterfassungssysteme für die einzelnen Fraktionen gesondert darzustellen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Linus Viezens](#)



Rechtsanwalt
[Felix Anlauf](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ONLINE-KONFERENZ EINWEGKUNSTSTOFFFONDS AM 27.09.2022]

In unserem Mai-Newsletter hatten wir Sie über den vom Bundesumweltministerium Ende März vorgelegten Referentenentwurf des Einwegkunststofffondsgesetzes informiert. Der Gesetzentwurf sieht die Inanspruchnahme von Herstellern bestimmter Einwegkunststoffprodukte hinsichtlich der anfallenden Sammlungs-, Reinigungs- und Sensibilisierungskosten vor. Das Gesetz soll nach gegenwärtigem Stand zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Die Akademie Dr. Obladen führt in Kooperation mit dem VKU und [GGSC] am 27.09.2022 von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr eine Online-Konferenz zu diesem Thema durch. Dr. Jean Doumet (BMUV) wird einen Überblick über die Umsetzung der EU-Einwegkunststoffrichtlinie geben, Dr. Holger Thärichen (VKU) stellt den Einwegkunststofffonds aus Sicht der kommunalen Entsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebe dar, Katrin Jänicke [GGSC] widmet sich ausgewählten Fragen zum Einwegkunststofffonds, Diana Grube und Ric Wiesner (Umweltbundesamt) erläutern die Organisation und Umsetzung, insbesondere die Registrierung der Hersteller und der Anspruchsberechtigten beim UBA, Dr. Frank Wenzel [GGSC] beschäftigt sich mit den Ansprüchen, Rechten und Pflichten der Anspruchsberechtigten und Rüdiger Reuter



(INFA) stellt das Kosten- und Mittelauskehrmodell dar.

Die Online-Konferenz gibt so einen Überblick über die neuen Regelungen. Anspruchsberechtigte wie örE, Gemeinden als Reinigungspflichtige oder Zweckverbände erhalten erste Antworten zur Registrierung, zu den Leistungsmeldungen und zur Abrechnung. Die Konferenz legt einen Schwerpunkt auf die sich für die Kommunen ergebenden Ansprüche und gibt Tipps, wie die sich für die Bereiche Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Grünflächenpflege neu ergebenden Aufgaben bewältigt werden können.

Anmeldung unter www.Obladen.de.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ABFALLRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN IN KÜRZE]

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

Transport von Klärschlamm

Die Beförderung von Klärschlamm durch ein Saug- und Pumpfahrzeug von einer betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage zu einer kommunalen Kläranlage unterfällt dem KrWG, hat das BVerwG entschieden (Urt. v. 23.06.2022, Az.: 7 C 3.21).

Gebührenfähige Kosten der Nachsorge

Die Verlegung eines Gewässers III. Ordnung gehört nicht zu den gebührenfähigen Kosten der Nachsorge, hat das VG Göttingen u.a. entschieden (Urt. v. 18.05.2022, Az.: 3 A 67/19).

Kalkulatorische Kosten in Benutzungsgebühren

Zu Benutzungsgebühren hat das OVG NRW am 17.05.2022 ein Grundsatzurteil verkündet (Az.: 9 A 1019/20). Einige in der bisherigen Rechtsprechung etablierte (und von den Kommunen beachtete) Grundsätze für den Ansatz kalkulatorischer Kosten (Abschreibung und Verzinsung) gibt das Gericht nun



auf. Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 08.

Entsorgung teerölimprägnierter Bahnschwellen

Hinsichtlich einer Anordnung zur Entsorgung von teerölimprägnierten Bahnschwellen hat das OVG LSA u.a. klargestellt, dass auf der Grundlage des § 62 KrWG grundsätzlich alle Personen in Anspruch genommen werden können, die durch das KrWG (oder auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen) Pflichten zu erfüllen haben und diese nicht beachten, ferner der abfallrechtliche Besitzbegriff nicht mit dem zivilrechtlichen identisch ist und eine sofortige Vollziehung der Anordnung damit begründet werden kann, dass bei unterbleibender Entsorgung die Gefahr besteht, dass die Schwellen zu einem gesundheitsgefährdenden Zweck weiterverwendet werden (Urt. v. 10.05.2022, Az.: 2 M 28/22).

Versicherungszuständigkeit für Abfallbetrieb

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat sich in seinem Urteil vom 21.01.2022 (Az.: L 21 U 221/19) ausführlich mit der Frage befasst, ob ein privater Abfallbetrieb an die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft überwiesen werden könne und dies im konkreten Fall verneint.

Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage gerne die angeführten Entscheidungen.

Zwischenlager für radioaktive Abfälle

Ein Zwischenlager für radioaktive Abfälle aus kerntechnischen Anlagen ist in einem Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO bauplanungsrechtlich unzulässig, hat das BVerwG entschieden (Urt. v. 25.01.2022, Az.: 4 C 2.20).

Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage gerne die angeführten Entscheidungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](mailto:Dr.Frank.Wenzel@ggsc.de)

-> [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[GGSC] SEMINARE



[GGSC] Online-Seminar Preis Anpassung infolge gestiegener Energiekosten?

Donnerstag, 15.09.2022

10:00 bis 12:15 Uhr

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Rechtsanwältin Linda Reiche

Rechtsanwalt Linus Viezens

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel



10. [GGSC] Expert:innen-Interview Ausweiten des Emissionshan- dels auf Entsorgungsanlagen

Datum: 28. September 2022

Uhrzeit: 12:30 - 12:50 Uhr

Experte: Rechtsanwalt Dr. Georg Buchholz

Interviewer: Rechtsanwalt Linus Viezens

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen

können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an info@ggsc-seminare.de.

[GGSC] AUF VERANSTALTUNGEN

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

Hybrid-Seminar: Abfallgebühren

Akademie Dr. Obladen GmbH

08.09.2022

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

Online-Seminar: Aktuelle Fragen bei der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Akademie Dr. Obladen GmbH

14.09.2022

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Online-Fachkonferenz

Einwegkunststofffonds

Kooperationsveranstaltung

Akademie Obladen/VKU Abfallwirtschaft

und Stadtsauberkeit VKS/

[GGSC] Partnerschaft

27.09.2022

Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner

CO2-Einsparung entlang des Lebenszyklus

Gründungsveranstaltung –

Das CECS der Bucerius Law School

29.09.2022



[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der Ausgabe der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 6/2022, Seite 325) findet sich ein Beitrag von [GGSC] Rechtsanwält:innen zu folgendem Thema:

- Referentenentwurf zum Einwegkunststofffondsgesetz
- Unwirksamkeiten der Tübinger Verpackungssteuersatzung
- Pflicht zur Phosphor-Rückgewinnung aus Klärschlamm-Neuigkeiten

[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

Vergabe Newsletter

Juni 2022

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [Wettbewerbsregister in vollem Wirkbetrieb](#)
- [Achtung vor vermeintlichen Bieterfragen – Die Rüge steckt im Detail](#)
- [Anwendung qualitativer Zuschlagskriterien](#)
- [Notwendigkeit der Veröffentlichung von \(qualitativen\) Unterkriterien](#)

Newsletter Bau

Juli 2022

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [Chancen und Risiken des Bündnis für Wohnungsneubau](#)
- [Zweckentfremdungsrecht bei gewerblicher Nutzung](#)
- [OVG Berlin Brandenburg – Ermittlung der Ausgleichsbeträge in den Sanierungsgebieten Prenzlauer Berg-Kollwitzplatz und Pankow-Wollankstraße rechtmäßig](#)
- [OVG Lüneburg erteilt dem Sondergebiet „SO Dauerwohnen“ eine Absage](#)
- [Wohin mit dem Regenwasser in Berlin?](#)
- [Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs – Nochmals: Preisgleitklauseln](#)
- [Bauherr wählt kostengünstigere Ausführung – keine Haftung des Architekten](#)



[HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.

[BUCHEMPFEHLUNG]

Unser ehemaliger Kollege Dr. Holger Thärichen hat auf gut 300 Seiten die „Grundzüge des Abfallrechts“ zusammengefasst (erschienen im Erich Schmidt Verlag, ISBN 978-3-503-20014-6, 42,00 €).

